

Straffälligen übernommen hat. Gibt es keine Grundorganisation des CSM im Betrieb, verfährt die Gewerkschaftsgrundorganisation bei jugendlichen Straffälligen sinngemäß nach diesen Richtlinien. In der Regel übernimmt sie die Bürgschaft für die Besserung Jugendlicher.

Die Grundorganisation ist verpflichtet, wenn das Gericht von ihr fordert, sich um die Umerziehung eines Beschuldigten oder Verurteilten ihres Betriebes zu kümmern, dieser Forderung zu entsprechen, auch wenn keine Bürgschaft für die Besserung übernommen wurde. Das Gericht fordert in der Regel die Sicherung einer solchen Umerziehung bei einer Verurteilung zu Besserungsmaßnahmen, bei einer bedingten Verurteilung oder bei bedingter Strafaussetzung.

Die Gewerkschaftsgrundorganisation kann auch beim Gericht die Tilgung der Strafe beantragen, wenn der Verurteilte nach der Verbüßung oder Erlassung der Strafe oder nach der Verjährung ihres Vollzugs durch sein vorbildliches Verhalten und eine ehrliche Einstellung zur Arbeit seine Besserung bewiesen hat. Einen solchen Antrag kann die Grundorganisation auch vor Ablauf der Frist stellen, die im Strafgesetz für die Tilgung von Strafen festgelegt ist.

Die Gewerkschaftsgrundorganisation kann auch mit Rücksicht auf das bisherige Leben und Milieu, in dem der Verurteilte lebt und arbeitet, ein Gnadengesuch für den Verurteilten einreichen, wenn sie erachtet, daß der Zweck der Strafe auch ohne ihren Vollzug erreicht wird bzw. ohne die Verbüßung ihres Restes.

Auch diese Gesuche reicht die BGL auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ein.

## VI

### Arbeitsrechtliche Fragen, die mit der Teilnahme der Gewerkschaftsgrundorganisation am Strafverfahren Zusammenhängen

Die Verpflichtungen, die mit der Teilnahme der Gewerkschaftsgrundorganisation am Strafverfahren Zusammenhängen, üben die beauftragten Funktionäre und Mitglieder der Organisation grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus.

Ist das nicht zu verwirklichen, haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie die Werk tätigen, die von der BGL mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe im Zusammenhang mit der Teilnahme der Gewerkschaftsgrundorganisation am Strafverfahren betraut wurden, einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Lohnes. Den Lohnersatz leistet die Betriebsleitung in der Höhe wie bei anderem Arbeitsausfall. Der geleistete Lohnersatz wird der Betriebsleitung von der Gewerkschaft nicht zurückerstattet.

Die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie die Funktionäre und Mitglieder der Gewerkschaft, die von der BGL mit